

Handreichung Pflegezeit

STAND: 22.11.2021

Inhalt

I. Einführung und Ansprechpartner

II. Arbeitshilfen

III. Rechtsgrundlagen (Auszug)

I. Einführung

Adressaten der Handreichung

Diese Handreichung richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an Dekaninnen und Dekane, die Fragen zur Vereinbarkeit der Pflege von Familienangehörigen und dem Dienst haben.

Zwecksetzung der Handreichung

Die *Handreichung Pflegezeit* soll einen ersten Überblick geben, welche Möglichkeiten der Freistellung, der Beurlaubung bzw. des Teildienstes die aktuellen gesetzlichen Regelungen bieten. Da es sich um ein sehr komplexes Thema handelt, werden die einzelnen Rechtsgrundlagen nebst notwendigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme sowie die sich aus der Inanspruchnahme ergebenden Folgen dargestellt. Für die konkrete Einzelfallgestaltung ist jedoch immer eine individuelle Absprache erforderlich, wofür diese Handreichung eine Grundlage bieten soll.

Ansprechpartner für die Sachmaterie:

Aus dem Rechtsreferat des EOK:

Frau Susann Appel, Durchwahl - 618, E-Mail: susann.appel@ekiba.de

Frau Silke Urschel, Durchwahl - 615, E-Mail: silke.urschel@ekiba.de

Ansprechpartner in Bezug auf Gehaltsfragen während der Pflegezeit:

Frau Brigitte Wittmann, Durchwahl - 757, E-Mail: Pfarrbesoldung@ekiba.de

Herr Marc Weber, Durchwahl - 910, E-Mail: Pfarrbesoldung@ekiba.de

Anregungen zur Handreichung (Kritik, Vorschläge, Korrekturen) senden Sie bitte an:

Frau Silke Urschel, Durchwahl - 615, silke.urschel@ekiba.de

II. Arbeitshilfen

Im Fall einer auftretenden Pflegesituation bei Angehörigen ergeben sich aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelungen folgende Möglichkeiten der Freistellung, der Beurlaubung bzw. des Teildienstes:

1. Fernbleiben vom Dienst aufgrund **akuter Versorgung** nach § 2 Abs. 1 RVO Landesrecht PfdG.EKD i. V. m. § 74 Abs. 1 LBG
2. **Beurlaubung** wegen Pflege nach § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfdG.EKD
3. **Teildienst** mind. 50 % (Schuldienst mind. 20%) wegen Pflege nach § 69 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD
4. Teildienst mit mind. 1/3 Deputat wegen **Familienpflegezeit** nach § 69a PfdG.EKD
5. Teildienst mit weniger als 1/3 Deputat wegen **Pflegezeit** nach § 69b PfdG.EKD
6. Urlaub ohne Besoldung wegen Pflegezeit nach § 69b PfdG.EKD
7. Urlaub unter Belassung der Bezüge zur **Pflege todkranker Kinder** nach § 2 Abs. 2 RVO Landesrecht PfdG.EKD i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 LBG-BW

Die einzelnen Punkte werden im Folgenden ausführlich erläutert.

1. Akute Versorgung § 2 Abs. 1 RVO Landesrecht PfdG.EKD i. V. m. § 74 Abs. 1 LBG-BW

Voraussetzung:

Erforderlich ist eine unerwartete und vermittelt auftretende Pflegesituation, durch die sich ein unverzüglicher Bedarf nach Organisation oder Durchführung von bisher nicht oder nicht in dieser Form erforderlicher Pflegemaßnahmen ausgelöst wurde.

Zweck:

bedarfsgerechte Pflege organisieren oder pflegerische Betreuung sicherzustellen

Verfahren:

Anzeige bei Dekanat, keine Genehmigung nötig.

Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

Folge:

Erlaubt ist das Fernbleiben vom Dienst bis zu 10 Tage bei einer 5-Tage-Woche bzw. bis zu 14 Tage bei einer 7-Tage-Woche seit dem Ereignis, das die akute Pflegesituation ausgelöst hat. Gelingt es jedoch, eine bedarfsgerechte Pflege oder eine pflegerische Versorgung vor Ablauf dieser maximal 10 Tage sicherzustellen, ist der Dienst unverzüglich wieder aufzunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass die Bezüge für maximal 9 Tage bei einer 5-Tage-Woche bzw. bis zu 13 Tage bei einer 7-Tage-Woche fortgezahlt werden. Die Beihilfeberechtigung bleibt für die gesamten max. 10 Tage bzw. 14 Tage erhalten.

2. Beurlaubung wegen Pflege nach § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfdG.EKD

Voraussetzungen:

- a) Tatsächliche Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidenden Angehörigen.
- b) Keine entgegenstehenden kirchlichen oder dienstlichen Interessen.

Verfahren:

Antrag mit Nachweis der Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung.

Folgen:

- Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge sowie der Beihilfeberechtigung und Verlust der Pfarrstelle. Mit dem Verlust der Pfarrstelle endet auch das Anrecht auf eine Dienstwohnung, so dass diese bis zum Beginn der Beurlaubung zu räumen ist. Sofern im Einzelfall eine weitere Nutzung erfolgen soll, ist mit der Kirchengemeinde der übergangsweise Verbleib zu vereinbaren und ein Nutzungsentgelt an die Kirchengemeinde zu entrichten (Nachnutzungsvereinbarung gemäß § 26 PfdW-RVO). Eine Umzugskostenerstattung steht nicht zu. Die Zeit der Beurlaubung ist zudem nicht ruhegehaltfähig.
- Die Beurlaubung darf max. 15 Jahre dauern. Zu beachten ist hierbei, dass Zeiten einer Beurlaubung aus anderen Gründen (§ 71 PfdG.EKD) und Zeiten eines unterhältigen Teildienstes aus demselben Grund bei der Berechnung dieser zeitlichen Höchstgrenze mit eingerechnet werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich.
- Änderungen einer bewilligten Beurlaubung sind auf Wunsch des Pfarrers / der Pfarrerin möglich, soweit nicht kirchliche oder dienstliche Interessen dagegensprechen.

3. Teildienst mind. 50 % (Schuldienst mind. 20%) wegen Pflege nach § 69 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD

Voraussetzungen: Siehe Ziffer 2

Verfahren: siehe Ziffer 2

Folgen:

- Teildienst mit mind. 50 % bzw. bei Pfarrerinnen und Pfarrern im hauptberuflichen Religionsunterricht Teildienst mit mind. 20% Deputatsanteil nach Wunsch der Pfarrerin / des Pfarrers soweit nicht kirchliche oder dienstliche Interessen entgegenstehen.
- Bezüge werden entsprechend des bewilligten Teildienstes gezahlt und die Dienstzeit ist in gleichem Maße ruhegehaltfähig, d. h. bei 50 % Deputat werden Bezüge in Höhe von 50 % gezahlt und die Dienstzeit wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit mit der Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses berücksichtigt.
- Der Anspruch auf Beihilfe bleibt - unabhängig vom Umfang des Teildienstes - in voller Höhe bestehen.

4. Teildienst mit mind. 1/3 Deputat wegen **Familienpflegezeit** nach § 69a PfdG.EKD

Voraussetzungen:

- a) Tatsächliche Betreuung oder Pflege von pflegebedürftigen oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidenden nahen Angehörigen. Zu den nahen Angehörigen zählen Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
- b) Die Pflegebedürftigkeit muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des MDK, einer privaten Pflegeversicherung oder ein ärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Sofern es sich um eine Erkrankung handelt, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt, ist dies durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- c) Keine entgegenstehenden dringenden dienstliche Belange.

Verfahren:

Antrag mit Nachweis der Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung.

Folgen:

- Teildienst im Umfang von mindestens 1/3 eines vollen Dienstauftrages kann für längstens 24 Monate bewilligt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Familienpflegezeit und ggfs. eine Pflegezeit (siehe Punkt 5) dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jeden pflegebedürftigen Angehörigen dauern. Ist die Familienpflegezeit zunächst für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden.
- Liegen die Voraussetzungen der Familienpflegezeit nicht mehr vor, muss die Bewilligung vom Dienstherrn widerrufen werden, und zwar mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzung folgt. Ein Widerruf erfolgt nicht, wenn einvernehmlich eine andere Regelung getroffen werden kann.
- Bezüge werden entsprechend des bewilligten Teildienstes gezahlt und die Dienstzeit ist in gleichem Maße ruhegehaltfähig, d. h. bei 1/3 Deputat werden Bezüge in Höhe von 1/3 eines vollen Dienstverhältnisses gezahlt und die Dienstzeit wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ebenfalls mit 1/3 eines vollen Dienstverhältnisses berücksichtigt.
- Der Anspruch auf Beihilfe bleibt - unabhängig vom Umfang des Teildienstes - in voller Höhe bestehen.
- Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird der übliche Dienstwohnungsausgleichsbetrag einbehalten, wenn der Beschäftigungsumfang mindestens 50 % eines vollen Dienstverhältnisses umfasst. Wird der Beschäftigungsumfang während der Pflegezeit auf weniger als 50 v. H. reduziert, ist ein Nutzungsentgelt bis zur Höhe des Ausgleichsbetrags an die Kirchengemeinde zu entrichten, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt (analog zur Regelung während der Elternzeit nach § 31 Abs. 4 PfdW-RVO).

Vorschuss:

Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers kann zu der Besoldung ein Vorschuss nach der Pflegezeitvorschussverordnung gewährt werden.

Der Vorschuss wird monatlich gewährt und beträgt 50 Prozent der Differenz zwischen den Dienstbezügen vor Beginn der Familienpflegezeit und den Dienstbezügen während der Familienpflegezeit.

Bei der Berechnung des Vorschusses bleiben unberücksichtigt:

- Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung unterliegen,
- steuerfreie Bezüge und
- Zuschläge, Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse und sonstige Bezüge, die nicht regelmäßig oder nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden.

Nach dem Ende der Familienpflegezeit wird der Vorschuss mit den laufenden Dienstbezügen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in gleichen Monatsbeiträgen. Zur Vermeidung besonderer Härten können im Einzelfall niedrigere Monatsbeiträge festgesetzt werden.

Der Zeitraum der Verrechnung entspricht dem Zeitraum der Familienpflegezeit.

Der Vorschuss wird auch dann verrechnet, wenn die Bewilligung der Familienpflegezeit widerrufen oder die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird.

Die Verrechnung endet, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Die Berechnung beginnt wieder, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer erneut in das Dienstverhältnis berufen wird.

Auf Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers kann der gewährte Vorschuss auch in einer Summe zurückbezahlt werden.

5. Teildienst mit weniger als 1/3 Deputat wegen **Pflegezeit** nach § 69b PfdG.EKD

Voraussetzungen: siehe Ziffer 4

Verfahren: siehe Ziffer 4

Folgen:

- Teildienst im Umfang von weniger als 1/3 eines vollen Dienstauftrages kann für längstens 6 Monate bewilligt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Ist die Pflegezeit zunächst für weniger als 6 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zu einer Dauer von 6 Monaten verlängert werden. Pflegezeit und ggfs. Familienpflegezeit (siehe Punkt 4) dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jeden pflegebedürftigen Angehörigen dauern.
- Liegen die Voraussetzungen der Pflegezeit nicht mehr vor, muss die Bewilligung vom Dienstherrn widerrufen werden, und zwar mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzung folgt. Ein Widerruf erfolgt nicht, wenn einvernehmlich eine andere Regelung getroffen werden kann.
- Bezüge werden entsprechend des bewilligten Teildienstes gezahlt und die Dienstzeit ist in gleichem Maße ruhegehaltfähig, d. h. bei bspw. 20 % Deputat werden Bezüge in Höhe von 20 % eines vollen Dienstverhältnisses gezahlt und die Dienstzeit wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit mit 20 % eines vollen Dienstverhältnisses berücksichtigt.
- Der Anspruch auf Beihilfe bleibt - unabhängig vom Umfang des Teildienstes - in voller Höhe bestehen.
- Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50 % eines vollen Dienstverhältnisses kein Dienstwohnungsausgleichsbetrag mehr einbehalten. Stattdessen ist ein Nutzungsentgelt bis zur Höhe des Ausgleichsbetrags an die Kirchengemeinde zu entrichten, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt (analog zur Regelung während der Elternzeit nach § 31 Abs. 4 PfdW-RVO).

Vorschuss:

Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers kann zu der Besoldung ein Vorschuss nach der Pflegezeitvorschussverordnung gewährt werden.

Der Vorschuss wird monatlich gewährt und beträgt 50 Prozent der Differenz zwischen den Dienstbezügen vor Beginn der Pflegezeit und den Dienstbezügen während der Pflegezeit.

Bei der Berechnung des Vorschusses bleiben unberücksichtigt:

- Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung unterliegen,
- steuerfreie Bezüge und
- Zuschläge, Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse und sonstige Bezüge, die nicht regelmäßig oder nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden.

Nach dem Ende der Pflegezeit wird der Vorschuss mit den laufenden Dienstbezügen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in gleichen Monatsbeiträgen. Zur Vermeidung besonderer Härten können im Einzelfall niedrigere Monatsbeiträge festgesetzt werden.

Der Zeitraum der Verrechnung entspricht dem Zeitraum der Pflegezeit.

Der Vorschuss wird auch dann verrechnet, wenn die Bewilligung der Pflegezeit widerrufen oder die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird.

Die Verrechnung endet, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Die Berechnung beginnt wieder, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer erneut in das Dienstverhältnis berufen wird.

Auf Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers kann der gewährte Vorschuss auch in einer Summe zurückbezahlt werden.

6. Urlaub ohne Besoldung wegen Pflegezeit nach § 69b PfdG.EKD

Voraussetzungen: siehe Ziffer 4

Verfahren: siehe Ziffer 4

Folgen:

- Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit kann für längstens 6 Monate bewilligt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Ist die Pflegezeit zunächst für weniger als 6 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zu einer Dauer von 6 Monaten verlängert werden. Pflegezeit und ggfs. Familienpflegezeit (siehe Punkt 4) dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jeden pflegebedürftigen Angehörigen dauern.
- Liegen die Voraussetzungen der Pflegezeit nicht mehr vor, muss die Bewilligung vom Dienstherrn widerrufen werden, und zwar mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzung folgt. Ein Widerruf erfolgt nicht, wenn einvernehmlich eine andere Regelung getroffen werden kann.
- Da während der Beurlaubung zur Pflege keine Besoldung gezahlt wird, kann diese Zeit auch nicht auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.
- Während der Zeit der Beurlaubung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung (§ 75 PfdG.EKD). Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer
 1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
 2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
 3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit nach § 4 des Pflegezeitgesetzes Leistungen entsprechend § 44a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

- Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird während der Beurlaubung kein Dienstwohnungsausgleichsbetrag einbehalten. Stattdessen ist ein Nutzungsentgelt bis zur Höhe des Ausgleichsbetrags an die Kirchengemeinde zu entrichten, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt (analog zur Regelung während der Elternzeit nach § 31 Abs. 4 PfdW-RVO).

Vorschuss:

Wurde die Pflegezeit als Urlaub ohne Besoldung gewährt, kann auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers während dieser Zeit ein Vorschuss nach der Pflegezeitvorschussverordnung gewährt werden. Dabei wird während der Pflegezeit für die Berechnung des Zuschusses eine Teilzeitbeschäftigung von 15 Wochenstunden zu Grunde gelegt. Der Vorschuss wird monatlich gewährt und beträgt 50 Prozent der Differenz zwischen den Dienstbezügen vor Beginn der Pflegezeit und der fiktiven Teilzeitbeschäftigung mit 15 Wochenstunden während der Pflegezeit.

Bei der Berechnung des Zuschusses bleiben unberücksichtigt:

- Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung unterliegen,
- steuerfreie Bezüge und
- Zuschläge, Zulagen, Vergütungen, Zuschüsse und sonstige Bezüge, die nicht regelmäßig oder nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden.

Nach dem Ende der Pflegezeit wird der Vorschuss mit den laufenden Dienstbezügen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in gleichen Monatsbeiträgen. Zur Vermeidung besonderer Härten können im Einzelfall niedrigere Monatsbeiträge festgesetzt werden.

Der Zeitraum der Verrechnung entspricht dem Zeitraum der Pflegezeit.

Der Vorschuss wird auch dann verrechnet, wenn die Bewilligung der Pflegezeit widerrufen oder die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird.

Die Verrechnung endet, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Die Berechnung beginnt wieder, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer erneut in das Dienstverhältnis berufen wird.

Auf Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers kann der gewährte Vorschuss auch in einer Summe zurückbezahlt werden.

7. Urlaub unter Belassung der Bezüge zur Pflege todkranker Kinder nach § 2 Abs. 2 RVO Landesrecht PfdG.EKD i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 LBG-BW

Voraussetzungen:

- a) Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines Kindes, das an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt (Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes).
- b) Das Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen.
- c) Der Urlaub kann nur von einem Elternteil beantragt werden.

Verfahren:

Antrag mit Nachweis der Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis.

Folgen:

- Urlaub unter Belassung der Bezüge bis zum Tod des Kindes.
- Die Zeit der Beurlaubung unter Belassung der Bezüge wird in gleichem Maß wie bisher in Höhe der gewährten Bezüge auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.
- Die Beihilfeberechtigung bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

III. Rechtsgrundlagen (Auszug)

§ 2 RVO Landesrecht PfdG.EKD Pflegezeit

- (8) § 74 Abs. 1 Landesbeamtengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.
- (2) Für die Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines Kindes, das an einer Erkrankung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, gilt § 74 Abs. 4 LBG entsprechend

§ 74 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG BW)

- (1) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge, dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Beamtinnen und Beamten, die
1. Pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen oder
 2. Minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen,
- ist auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von sechs Monaten zu bewilligen; der Wechsel zwischen Pflege nach Nummer 1 und Betreuung nach Nummer 2 ist jederzeit möglich. Der beantragten Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit ist zu entsprechen, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist für Pflege oder Betreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, auch im jederzeitigen Wechsel, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 24 Monaten zu bewilligen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.
- (4) Beamtinnen und Beamten ist zur Begleitung naher Angehöriger, wenn diese an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt, auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von drei Monaten zu bewilligen; Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. Urlaub unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge soll Beamtinnen und Beamten auf Antrag zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes bewilligt werden, das an einer Erkrankung nach Satz 1 leidet, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist; der Urlaub kann nur von einem Elternteil beantragt werden.
- (5) Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 bis 4 Satz 1 dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten je naher Angehöriger oder nahem Angehörigen nicht überschreiten; auf Antrag ist ein Wechsel zwischen Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 3 zuzulassen. Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 bis 4 Satz 1 unterbrechen einen Urlaub nach § 72 oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 69. § 69 Absatz 9 Satz 6 findet Anwendung.

- (6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen entsprechend.
- (7) Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (8) Die Landesregierung regelt im Übrigen durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz auf Beamtinnen und Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von heilfürsorgegleichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung festgelegt werden.

§ 69 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) **Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. pflegebedürftige oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende sonstige Angehörige
- tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen. Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.
- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig.
- (3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.
- (4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

§ 69a Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) **Familienpflegezeit mit Vorschuss**

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrern, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag für längstens 24 Monate Teildienst im Umfang von mindestens einem Drittel eines vollen Dienstauftrages als Familienpflegezeit bewilligt, wenn
1. sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und
 2. keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

(2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

(3) Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(6) Ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

(7) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 6 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 7 erlassen.

[Anmerkung: Die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung wurde durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2016 in „Verordnung über einen Vorschuss bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit (Pflegezeitvorschussverordnung - PflZV)“ umbenannt. Daher wird in diesem Merkblatt auf die Pflegezeitvorschussverordnung Bezug genommen.]

§ 69b Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 69a Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teildienst im Umfang von weniger als einem Drittel eines vollen Dienstauftrages oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt.

(2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

(3) § 69a Absatz 3 bis 8 gilt entsprechend.